



Num. CXLII.

Verordnung wegen Einrichtung der Acten, von 1769.

Demnach der Canzlei-Ordnung vom 6 Octob. 1728 §. 3. zuwieder einige Advocaten sich frevelmüthiger Weise anmaßen, anstatt mündlich zu submittiren, voluminöse Oral-Submissiones in scriptis unnützer Weise ad acta zu übergeben, und ihre Clienten solchergestalt in vergebliche Kosten zu setzen, da sie in denen vorhergegangenen erlaubten Sätzen, das Rechtliche gewahret haben müssen: So befehlen Wir hiermit ernstlich, 1) daß solches nicht weiter gestattet, sondern die Contravenienten jedesmal mit 1 Goldfl. gestrafet, die ordnungswidrige Submission verworfen und nichts dafür bezalet werden sol. 2) Daß alle Beilagen nicht anders als unter Buchstaben und Nummern, von einer und der andern Seite bei 1 Goldfl. Strafe allegiret werden sollen. 3) Weil beim Anwachs der Acten sicher und bequemer ist dieselbe zu lesen und daraus zu referiren, wenn selbige geheftet und behörig rubriciret sind, so sollen in Proceßsachen alle Exhibita in folio übergeben, auf den ersten Seiten rubriciret, darunter decretirt, und nach dem Beschluß der Sachen die Acten geheftet werden, wofür 2. 3. 4. 6 mgr. Hestgebühren nach Proportion der Größe der Acten zu passiren sind. Wir befehlen demnach allen Unsern Justiz-Collegiis, sich nicht weniger darnach zu achten, als die Advocaten und Procuratoren zu dieses gemeinen Bescheides Befolgung ernstlich anzuhalten, und des Endes dieselben behörig publiciren zu lassen. Detmold den 2 Februar 1769

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.